

I. Richtlinien

Die Apothekerkammer ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 Saarländisches Heilberufekammergesetz (SHKG) zuständige Behörde nach § 23 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) und für Anordnungen nach § 4 Abs. 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss. Die Apothekerkammer erlässt hierzu auf Grund Beschlusses der Kammerversammlung vom 07. Februar 1996 - geändert in der Kammerversammlung vom 17. Februar 1997 - und der Vertreterversammlung vom 24. November 2005 die folgenden Richtlinien, die für den Vorstand und für die Kammermitglieder die Voraussetzungen darstellen, nach denen die Dienstbereitschaft geregelt und Anordnungen erlassen werden können.

§ 1 Durchführung der Dienstbereitschaft

(1) Die Durchführung der Dienstbereitschaft hat unter der ständigen Beteiligung aller in Betracht kommenden Apotheken zu erfolgen.

(2) In Mittelpunktsorten haben im Regelfall die Apotheken untereinander den Dienst zu versehen. In Ausnahmefällen können auch Apotheken benachbarter Orte eingebunden werden, wenn die Entfernung der Ortsmittelpunkte nicht mehr als 10 km beträgt.

(3) In sonstigen benachbarten Orten können die Apotheken ganz oder teilweise wechselseitig Dienst versehen, wenn die Entfernung zwischen Ortsmittelpunkten 15 km nicht überschreitet. In dünner besiedelten Gebieten kann die Entfernung 20 km betragen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine auf die örtliche Situation abgestimmte Lösung genehmigen.

(4) Die Aufstellung der Dienstpläne innerhalb eines Dienstbereitschaftsbezirkes erfolgt nach Maßgabe der Anordnung der Apothekerkammer durch die beteiligten Apothekenleiter/innen für jeweils ein Kalenderjahr. Die Dienstpläne und deren Änderung sind der Apothekerkammer zu übermitteln. Kommt eine Einigung bei der Aufstellung der Dienstpläne nicht zustande, entscheidet die Apothekerkammer.

(5) Die örtlich betroffenen Apothekenleiter/innen informieren die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Dienstbereitschaftsregelung.

(6) Ein Wechsel in der Durchführung der Dienstbereitschaft ist nur aus besonderem An-

lass zulässig und wenn sichergestellt ist, dass alle Apotheken und die Medien in dem betroffenen Bezirk informiert sind. Von dem Wechsel ist die Apothekerkammer rechtzeitig zu informieren.

(7) Apothekenneugründungen sind spätestens drei Monate nach Eröffnung an dem Wechsel der Dienstbereitschaft zu beteiligen.

§ 2 Befreiung von der Dienstbereitschaft

(1) Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO sind die von einer Dienstbereitschaftsanordnung betroffenen Apotheken zu folgende Zeiten von der Dienstbereitschaft befreit:

- montags bis samstags 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr
- montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr

- samstags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Hiervon ausgenommen sind die für den Notdienst eingeteilten Apotheken.

(2) Für die Befreiung von der Dienstbereitschaft während der ortsüblichen Schließzeiten erlässt die Apothekerkammer in Teil II eine Allgemeinverfügung. Darin ist festzulegen, zu welchen Zeiten Apothekenleiter/innen während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten die Apotheke geschlossen halten dürfen, ohne dass es eines Antrages bedarf. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Befreiungen nicht für Tage oder Tageszeiten gelten, an denen die Apotheke zum Notdienst verpflichtet ist und dass zur Schließung der Apotheke während der Zeiten der Befreiung keine Verpflichtung besteht. Die Allgemeinverfügung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

(3) Von der Verpflichtung zum Offenhalten der Apotheke, außer zu Zeiten des Notdienstes können Apotheken am Mittwochnachmittag oder Samstag befreit werden, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln während dieser Zeit in einem mehr als nur ausreichendem Maße sichergestellt ist. Die Schließung der Apotheke an Samstagen kann nur erlaubt werden, wenn die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke sichergestellt ist. Dazu ist erforderlich, dass das Arzneimittel innerhalb etwa einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen ist. Beantragen mehr als eine Apotheke eines Dienstbereitschaftsbezirks die Befreiung, soll zwischen

den Apotheken ein Wechseltturnus eingerichtet werden.

§ 3 Weitere Befreiungen von der Dienstbereitschaft

(1) Auf Antrag können die Apothekenleiter/-innen darüber hinaus von der Dienstbereitschaft befreit werden

- aus Anlass von Betriebsferien, wenn die Versorgung der Bevölkerung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist,
- aus einem berechtigten Grund gemäß § 23 Abs. 2 ApBetrO, den der/die Antragsteller/in darzulegen hat.

(2) Anträge sind an die Apothekerkammer zu richten. Soweit die Schließung vorhersehbar ist, sollen die Anträge rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Schließung, bei der Kammer eingegangen sein.

§ 4 Befreiung von der Anwesenheitspflicht

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten genügt es zur Gewährleistung des Notdienstes, wenn sich der/die Apothekenleiter/in oder eine vertretungsberechtigte Person in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufhält und jederzeit erreichbar ist (§ 23 Abs. 4 S.1 ApBetrO).

(2) In begründeten Einzelfällen kann der/die Apothekenleiter/in auf Antrag von der Verpflichtung nach Abs. 1 befreit werden, wenn er/sie oder eine vertretungsberechtigte Person jederzeit erreichbar ist und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist (§ 23 Abs. 4 S. 2 ApBetrO).

(3) Die jederzeitige Erreichbarkeit ist gegeben, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die die Dienstbereitschaft versehende Person von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort aus auf Betätigen der Nachtdienstglocke sofort und unmittelbar in Sprechkontakt mit dem Kunden treten kann. Es muss gewährleistet sein, dass der Kunde auch während der Zeit, in der sich die den Dienst versehende Person auf dem Weg zu oder von der Apotheke befindet, einen Ansprechpartner hat.

(4) Die Arzneimittelversorgung ist in zumutbarer Weise sichergestellt, wenn die den Dienst versehende Person die Apotheke innerhalb von zehn Minuten nach Betätigen der Nachtdienstglocke durch den Kunden erreicht.

(5) Anträge auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht sind mit dem Nachweis, dass ein begründeter Einzelfall und die Voraussetzungen nach Abs. 3 und 4 vorliegen, an die Apothekerkammer zu richten. Die Kammer soll in der Befreiung den/die Antragsteller/in darauf hinweisen, dass er/sie bei zu erwartenden witterungsbedingten Verzögerungen oder bei technischen Mängeln von der Befreiung keinen Gebrauch machen darf.

§ 5 Verfahrensregeln

(1) Die Anordnungen der Apothekerkammer zur Dienstbereitschaft erfolgen nach Anhörung der betroffenen Apothekenleiter/innen

(2) Die Anordnungen zur Dienstbereitschaft können mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Widerruf insbesondere dann erfolgt, wenn schwerwiegende Mängel in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung bekannt werden. Die Anordnungen sollen für die Dauer eines Jahres auf Probe ergehen, wenn wesentliche Änderungen angeordnet werden.

(3) Die Apothekenleiter/innen sind in den Anordnungen darauf hinzuweisen, dass an nicht dienstbereiten Apotheken an sichtbarer Stelle ein deutlich sichtbarer Aushang anzubringen ist, der auf die nächst gelegenen - unter Umständen auch auf die eines benachbarten Dienstbereitschaftsbezirks - dienstbereiten Apotheken hinweist.

(4) Der Erlass oder die Änderung der Richtlinien für die Dienstbereitschaft sind in der Pharmazeutischen Zeitung und dem Kammer-rundschreiben zu veröffentlichen.

§ 6 Gebühren

Gebühren für die von der Apothekerkammer im Rahmen dieser Richtlinien erteilten Anordnungen werden bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die in der Kammerversammlung vom 10. März 1993 beschlossenen Richtlinien.

**II. Allgemeinverfügung zur Dienstbereitschaft
vom 25. Juni 2003**

Die Apothekerkammer des Saarlandes ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. S. 2059), an:

(1) Die öffentlichen Apotheken im Saarland werden zu folgenden Zeiten für die Dauer der ortsüblichen Schließzeiten der Einzelhandelsgeschäfte von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit:

- montags bis samstags	8.00 - 9.00 Uhr
- montags bis freitags	12.00 -15.00 Uhr
	18.00 -18.30 Uhr
- an einem Wochentag	12.00 -18.30 Uhr
- samstags	12.00 -14.00 Uhr
	16.00 - 20.00 Uhr
- am 24. Dezember	12.00 -14.00 Uhr
- am 31. Dezember und am Rosenmontag	12.00 -18.30 Uhr

(2) Diese Befreiungen gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheke durch Anordnung der zuständigen Behörde zum Notdienst verpflichtet ist.

(3) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden, wenn eine Beeinträchtigung der Arzneimittelversorgung festgestellt wird.

(4) Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Die Berechtigung zur Schließung besteht nur während der ortsüblichen Schließzeiten der Einzelhandelsgeschäfte.

(5) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 1. November 1996 außer Kraft.